

Satzung

des Vereins 'Kakteenfreunde Berlin'

in der Fassung vom 08.01.2002

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen 'Kakteenfreunde Berlin' (nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz 'e.V.').
- (2) Die Kakteenfreunde Berlin werden mit der Eintragung in das Vereinsregister der rechtsfähige Nachfolger der nicht rechtsfähigen bisherigen Ortsgruppe der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V. (DKG) Berlin 'Curt Backeberg'. Die 'Kakteenfreunde Berlin' übernehmen in vollem Umfang das Sach- und Geldvermögen ihres Vorgängers, einschließlich dessen offener Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (3) Das den Berliner Kakteenfreunden von den Erben des Kakteenkudlers C. Backeberg verliehene Namenspatronat 'Curt Backeberg' wird mit der Formulierung: - Der Verein ist Träger des Namens 'Curt Backeberg' - aufrecht erhalten. Ihre ständige Verwendung als Namensbegleittext ist nicht vorgesehen.
- (4) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin. Anschrift des Vereins (Geschäftsstelle) ist die Wohnanschrift seines 1. Vorsitzenden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist korporatives Mitglied der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V. (DKG).
- (7) In Übereinstimmung mit den historischen Gegebenheiten sind die 'Kakteenfreunde Berlin' die Stammgruppe der 1892 in Berlin gegründeten DKG. Die 'Kakteenfreunde Berlin' führen ihr Organisationsalter auf dieses Kalenderjahr zurück.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt nachstehende Ziele
 - a) Förderung der Kenntnis über Kakteen und andere Sukkulenten in volksbildender und wissenschaftlicher Hinsicht
 - b) Schutz der Natur, insbesondere der sukkulenten Pflanzenwelt und deren natürlicher Standorte
 - c) Beachtung der internationalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen über den Artenschutz für sukkulente Pflanzen
 - d) Vervollkommnung der Anzucht und Pflege sukkulenter Pflanzen einschließlich ihrer Kulturformen

- e) Verbreitung des Interesses an sukkulenten Pflanzen und an deren Heimatgebieten
 - f) Unterstützende Mitwirkung bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vorhaben der Deutschen Kakteen-Gesellschaft
- (2) Zweck und Zielstellung des Vereins sollen verwirklicht werden durch
- a) Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte für Mitglieder und interessierte Gäste mit zielorientierten Wort- und Bildvorträgen
 - b) Organisation von bzw. Beteiligung an Ausstellungen sukkulenter und anderer exotischer Pflanzen
 - c) Gemeinsamer Besuch von Pflanzensammlungen, Gartenbaubetrieben, botanischen Schauanlagen, Einrichtungen und anderen Institutionen zur Unterstützung der Vereinsziele
 - d) Anregung zu und Unterstützung zielkonformer Pflanzenanzucht und -vermehrung sowie sonstiger Arbeiten zur Förderung der Vereinsziele
 - e) Anbahnung und Förderung des Informationsaustausches mit Gleichgesinnten und Fachkreisen des In- und Auslandes
 - f) Erhaltung und Ausbau einer Vereinsbibliothek und von Informationen auf edv-basierten Datenträgern
 - g) Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe der 'Berliner Kakteenblätter'
- (3) Der Verein verfolgt mit seinen Zielen und bei den Handlungen zu ihrer Realisierung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und hat dabei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Anliegen. Er orientiert sich an den Richtlinien für die Anerkennung steuerbegünstigter Tätigkeit.
- (4) Die Vereinsarbeit erfolgt unter Ausschaltung politischer und konfessioneller Ausrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen bzw. Körperschaften werden, wenn sie die Vereinsatzung anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder - unabhängig von deren Mitgliedschaft in anderen Vereinen - sowie korporative und unterstützende Mitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder in- und ausländische Bürger werden, wenn er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - b) Jugendmitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Im Alter bis zu 16 Jahren benötigen sie zur Beantragung ihrer Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung mindestens eines Elternteiles. Mit dem 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, werden Jugendmitglieder zu Ordentlichen Mitgliedern.
 - c) Familienmitglieder können direkte Familienangehörige Ordentlicher Mitglieder werden (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Elternteile, Geschwister), wenn sie nicht ausdrücklich selbst Ordentliche Mitglieder werden wollen.
 - d) Ehrenmitglieder können auf begründetem Antrag von Einzelmitgliedern oder auf Vorschlag des Vorstandes durch mehrheitliche Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Annahme durch den Geehrten wirksam. Der Vorschlag zum Ehrenmitglied geht von hervorragenden Verdiensten der betreffenden Person um den Verein bzw. seine Vorläufer oder von besonderen Leistungen in Theorie und Praxis der Sukkulantenkunde aus.
 - e) Korporative Mitglieder können Vereine, Gesellschaften und organisierte Personengruppen werden, die die Zielstellung der 'Kakteenfreunde Berlin' teilen.
 - f) Unterstützende Mitglieder können alle am Vereinszweck interessierten Vereinigungen oder Personen werden, die mindestens den vollen Mitgliedsbeitrag zahlen. Sie sind nicht in Vereinsorganen tätig, haben aber außer dem aktiven und passiven Wahlrecht alle anderen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft (außer Ehrenmitgliedschaft) setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins voraus, der Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kommunikationsverbindung und berufliche Tätigkeit beinhaltet. Es wird ein Mitgliederverzeichnis aller Mitglieder geführt. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr wird die Mitgliedschaft wirksam.
 - (4) Mitglieder der Vorläufer des Vereins werden ohne nochmalige Antragstellung durch einfache Willensbekundung Mitglied des Vereins 'Kakteenfreunde Berlin'. Diese liegt vor, wenn der vorgesehene Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.
 - (5) Ein Austritt wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn er bis zum 30.11. (Datum des Poststempels) eines Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegt.
 - (6) Ein Ausscheiden aus dem Verein erfolgt bei Mitgliedern, bei denen trotz Mahnung Beitragsrückstände bestehen (Streichung) oder die sich in anderer Weise durch Worte oder Taten vereinsschädigend verhalten haben bzw. die Vereinssatzung missachten (Ausschluss). Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch eine Zweidrittel-Zustimmung der anwesenden Mitglieder auf der nächsten Mitgliederhauptversammlung wirksam und ist dem bisherigen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Eine Nachzahlungs- oder Einspruchsfrist von vier Wochen steht allen bisherigen Mitgliedern offen.

- (7) Mit dem wirksamen Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied sämtliche Mitgliedsrechte - insbesondere ggf. auch anteilige Ansprüche auf das Vereinsvermögen -, ist zum Ausgleich aufgelaufener Zahlungsrückstände oder anderer finanzieller Schuld gegenüber dem Verein verpflichtet und muss alle im Vereinseigentum befindlichen Gegenstände einschl. Vereinsausweis unverzüglich zurückgeben. Eine Rückzahlung anteiliger Vereinsbeiträge oder Spenden erfolgt nicht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt
- einen Mitgliedsausweis und eine Satzung ausgehändigt zu erhalten
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - die Einrichtungen des Vereins entsprechend den dazu bestehenden Regelungen zu nutzen
 - dem Vorstand oder bei Mitgliederzusammenkünften Anträge zu unterbreiten
 - Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Auskunft über Beschlussfassungen des Vorstandes zu verlangen.
- (2) Jedes Mitglied, das seinen Vereinspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist, ist in den Zusammenkünften des Vereins stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet
- zur Einhaltung der Vereinssatzung
 - die Interessen des Vereins nach innen und außen nach bestem Vermögen zu vertreten
 - den Vereinsbeitrag entsprechend der dazu ergangenen Richtlinien termingemäß zu entrichten
 - freiwillig übernommene Ämter, Aufgaben und Aufträge des Vereins gewissenhaft und selbstlos auszuüben.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederhauptversammlung
 - der Vorstand
 - die fallweise bestellten Ausschüsse / Arbeitsgruppen
 - die Rechnungsprüfer
 - die Schiedskommission

Dabei sind die in der Satzung angeführten Funktionsbezeichnungen einzelner Ämter auf die jeweilige Tätigkeit bezogen und nicht geschlechtsspezifisch definiert.

§ 6 Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand - in der Regel für einen Termin im ersten Kalendervierteljahr - einberufen. Die Einladung hierzu wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher schriftlich (postalisch oder per Fax bzw. e-mail) an die dem Verein vom Mitglied zuletzt übermittelten Adressdaten zugeleitet.
- (2) Der (geschäftsführende) Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist hierzu innerhalb eines Vierteljahres verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Befugnisse der außerordentlichen Hauptversammlung unterscheiden sich nicht von denen einer ordentlichen Hauptversammlung.
- (3) Die entsprechend der Satzung einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei allen Abstimmungen, ausgenommen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Ausschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei zahlenmäßiger Gleichheit von Ja- und Neinstimmen gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Ausschlüssen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (6) Die Anwesenheit eines Stimmberechtigten liegt auch dann vor, wenn ein anderes anwesendes stimmberechtigtes Ordentliches Mitglied eine schriftliche Vollmacht zur Stimmabgabe erhalten hat und diese Vollmacht zu Beginn der Hauptversammlung dem Schriftführer vorgelegt wird. Vollmachten gelten im Zweifelsfall für alle Wahlvorgänge oder Beschlussfassungen, es sei denn, es liegt eine anderweitige Verfügung vor.
- (7) Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sind dem 1. Vorsitzenden jährlich bis zum 30. 09. schriftlich bzw. dem Schriftführer zur schriftlichen Aufnahme mitzuteilen. Die Anträge werden zusammen mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht und auf der Hauptversammlung von den Antragstellern begründet bzw. zusätzlich erläutert. Über die Behandlung später eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
- (8) Die Hauptversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Protokollführer. Der Versammlungs- und Wahlleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen.

- (9) Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- Bestätigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vereinsvorstandes zum abgelaufenen Geschäftsjahr
 - Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer nach abgelaufener Amtsperiode
 - Beschlussfassung über die Zulassung nach dem 30.09. eingereichter Anträge
 - Beschlussfassung über alle satzungsgemäß eingereichten oder nachträglich von der Hauptversammlung zugelassenen Anträge
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und ggf. sonstiger Gebührensätze
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, Vornahme von Auszeichnungen und Ehrungen
 - Festlegung des Termins der nächsten ordentlichen Hauptversammlung
- (10) Die Beschlussfassung und Vorstandswahl erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt für die Vorstandswahl eine geheime Abstimmung. Bei mehreren Kandidaten für eine Wahlfunktion entscheidet die größere Anzahl der für einen Kandidaten abgegebenen Stimmen.
- (11) Die von der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, des Datums und Ortes der Hauptversammlung vom Protokollführer in einer Niederschrift aufzunehmen, die auch vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand verfolgt die Ziele des Vereins, führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vermögen des Vereins und organisiert die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen und ist den Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der (geschäftsführende) Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist zulässig. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so übernimmt der 2. (stellvertretende) Vorsitzende bis zur Neuwahl seine Aufgaben. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden durch Kooptierung eines Ordentlichen Mitgliedes wieder komplettiert werden. Diese Berufung gilt längstens bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
- (4) Der gesamte Vorstand bleibt im Ausnahmefall so lange im Amt, bis ein neuer (geschäftsführender) Vorstand ordnungsgemäß durch eine Mitgliederhauptversammlung gewählt ist. Falls dem Vorstand durch die Hauptversammlung das Misstrauen ausgesprochen, keine Entlastung erteilt wird oder er mit Zweidrittelmehrheit während der laufenden Amtsperiode abgewählt wird, übernimmt ein von der Hauptversammlung zu wählendes Mitglied kommissarisch die Geschäfte mit dem Auftrag, unverzüglich Vorstandsneuwahlen zu organisieren.

- (5) Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch 2 andere Mitglieder des (geschäftsführenden) Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (6) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Beisitzer des (geschäftsführenden) Vorstandes aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder für bestimmte vereinsinterne Aufgaben (als Pflanzenwart, Gerätewart, Bibliothekar, Archivar u.ä.) zu benennen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil und stehen dem (geschäftsführenden) Vorstand beratend zur Seite und bilden mit dem geschäftsführenden Vorstand den Kreis der erweiterten Vorstandsschaft.
- (7) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, für bestimmte Sonderaufgaben Ausschüsse / Arbeitsgruppen aus dem Kreis aller Mitglieder einzusetzen. Diese Beauftragungen enden mit dem Ende der Sonderaufgabe.
- (8) Der 1. Vorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied beruft regelmäßige (monatliche) Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu den Vorstandssitzungen können vom 1. Vorsitzenden weitere Vereinsmitglieder oder Gäste eingeladen werden.
- (9) Die Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes und die beauftragten Ausschuss- / Arbeitsgruppenmitglieder üben ihre Ämter, Funktionen und Aufgaben ehrenamtlich ohne Vergütung aus. Ihnen werden nur die belegseitig nachgewiesenen Aufwendungen zur Wahrnehmung satzungskonformer Aufgaben und Handlungen erstattet, insoweit sie die üblichen Aufwendungen eines Ordentlichen Mitgliedes übersteigen. Für vorhersehbare Einzelkosten von mehr als 50 € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Der Vorstand beschließt außerdem im Einzelfall vorab, wenn der 1. Vorsitzende (oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied) im Auftrag des Vereins an der Jahreshauptversammlung der Deutschen Kakteen-Gesellschaft, Fachtagungen und Veranstaltungen anderer Gremien teilnehmen soll.
- (10) Der 1. Vorsitzende legt in einer Geschäftsordnung für alle Vorstandsmitglieder die Zuordnung und Abgrenzung der Einzelaufgaben und die nicht mit der Satzung vorgegebenen vereinsinternen Vertretungen fest.
- (11) Der 2. Vorsitzende übernimmt in der Regel die Zusammenstellung des jährlichen Vereinsprogrammes und die Fertigung von Abschlussberichten zum Geschäftsjahr bzw. zur Amtsperiode. Diese Berichte bilden nach Billigung durch den Vorstand auch die Grundlage der jährlichen Berichterstattung an die Deutsche Kakteen-Gesellschaft (DKG).
- (12) Der Kassenwart übernimmt innerhalb dieser Ressortzuordnung die Verwaltung des finanziellen Vermögens und die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die auch für Zwecke der steuerlichen Veranlagung geeignet sein muß. Er ist zeichnungsberechtigt in Geldangelegenheiten für die laufenden Geschäfte sowie für die durch den Vorstand beschlossenen Geldbewegungen.

(13) Der Schriftführer fertigt ein Protokoll der Vorstandssitzungen an. Es enthält mindestens Angaben zu

- Datum, Ort und Dauer der Sitzung
- Anwesenheit, Leitung und Beschlussfähigkeit
- Bestätigung des letzten Sitzungsprotokolls
- Gegenstände und Ergebnis der Beratungen
- Wortlaut und Abstimmungsergebnis von Beschlüssen

Das Sitzungsprotokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern des (erweiterten) Vorstandes auf geeigneten Wegen kostengünstig bekannt zu geben.

(14) Alle Akten des Vorstandes, die Protokolle der Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und die Kassenunterlagen werden mindestens für 10 Jahre archiviert und auch danach nur mit Vorstandsbeschluss vernichtet. Gegebenenfalls ist dazu vorher die Interessenlage des Archivs der Deutschen Kakteen-Gesellschaft (DKG) abzufragen.

§ 8

Ausschüsse / Arbeitsgruppen

- (1) Für die Vorbereitung und Realisierung besonderer Aufgaben (wie z.B. Kakteentage, Ausstellungen, Publikationen) kann aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch den 1. Vorsitzenden ein Gremium von Fachkräften und Sachverständigen eingesetzt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Leiter.
- (2) Die übergebene Aufgabe ist durch den (geschäftsführenden) Vorstand sachlich und terminlich genau abzugrenzen. Erforderlichenfalls ist gleichzeitig ein Budgetbetrag mitzuteilen oder auf Antrag des Gremiums durch den (geschäftsführenden) Vorstand zu beschließen.
- (3) Der Ausschuss- / Arbeitsgruppenleiter handelt selbständig in Verfolgung des übernommenen Auftrages und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Er organisiert dazu in geeigneter Weise die Dokumentation der Arbeitsfortschritte und Handlungsergebnisse des Gremiums und die belegseitige Abrechnung notwendiger Aufwendungen.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Amtsperiode der von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder gewählten 2 Rechnungsprüfer dauert 2 Kalenderjahre. Eine unmittelbar anschließende Verlängerung bzw. Wiederwahl ist höchstens für einen Rechnungsprüfer vorzusehen. Die Rechnungsprüfer sind keine Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers ist auf Vorschlag des Vorstandes eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederzusammenkunft durchzuführen.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen zusammen oder getrennt nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Teile der Jahresabrechnung, die Buchführung und Belegverwaltung sowie die Übereinstimmung der Dokumentation mit den Geld- und Sachwertbeständen. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern auf Anforderung alle Buchunterlagen offen zu legen.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen außerdem die vom Verein verlangten und vom Kassenwart aufgestellten Steuererklärungen.
- (4) Die Rechnungsprüfer können zu einzelnen Sachverhalten fallweise auch unangemeldet Prüfungen von Abrechnungsunterlagen durchführen. Dafür können sie auch von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einer außerordentlichen Hauptversammlung aufgefordert und beauftragt werden.
- (5) Alle Prüfungsvorgänge sind zu dokumentieren. Über das Ergebnis der Prüfungen erstatten die Rechnungsprüfer der Mitgliederhauptversammlung Bericht. Sie unterbreiten in diesem Zusammenhang einen Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes (ggf. auch nur für einzelne Vorstandsmitglieder) für die Arbeit in der geprüften Arbeitsperiode.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben Anspruch auf eine Erstattung der für Ihre Prüfungen erforderlichen Aufwendungen, wenn sie die übliche Belastung für ein Ordentliches Mitglied übersteigen.

§ 10 Schiedskommission

- (1) In allen aus dem Vereinsleben entstehenden und für das Ansehen des Vereins oder einzelner seiner Mitglieder nachträglichen Streitigkeiten, die der (erweiterte) Vorstand trotz mehrfacher Versuche nicht schlichten kann, entscheidet eine Schiedskommission, die im Bedarfsfalle gebildet wird.
- (2) Die Schiedskommission besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, wobei jeder Streitteil zwei Kommissionsmitglieder namhaft machen kann. Diese 4 Kommissionsmitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden. Sollte über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande kommen, entscheidet unter den von den 4 Kommissionsmitgliedern eingebrachten Vorschlägen das Los.

- (3) Streitparte und Mitglieder des (geschäftsführenden) Vorstandes dürfen der Schiedskommission nicht angehören.
- (4) Die Schiedskommission hat spätestens 4 Wochen nach ihrer Bildung tätig zu werden.
- (5) Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind vereinsintern endgültig.
- (6) Die Verhandlungen der Schiedskommission sind vertraulich. Es ist darüber ein Protokoll zu führen, das nach Abschluß von allen 5 Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen ist und dem Schriftführer des Vorstandes zur Verwahrung übergeben wird.

§ 11 Finanzielle Mittel

- (1) Die erforderlichen Mittel für die Erreichung der Vereinsziele werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Privatpersonen und Institutionen
 - d) Sammlungen
- (2) Alle finanziellen Mittel werden einem Vereinskonto zugeführt. Der Kassenwart führt darüber hinaus eine Vereinskasse zur Realisierung von Zahlungsvorgängen.

§12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der (geschäftsführende) Vorstand unterbreitet der Mitgliederhauptversammlung einen begründeten Vorschlag über den Mitgliedsbeitrag. Er orientiert sich an den Erfordernissen, die eine Erhaltung von Zweck und Ziel des Vereins erlauben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ein Kalenderjahr und die Modalitäten seiner Entrichtung werden für die einzelnen Mitgliedergruppen durch die Mitgliederhauptversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 13 Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Alle finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Sie sind sparsam einzusetzen.
- (2) Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen oder sonstige unmittelbaren Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

- (3) Ehrungen oder Preisgelder für ausgelobte Ausstellungswettbewerbe sollen in der Regel als Sachpreise überreicht werden und dürfen 30 € pro Kalenderjahr und Mitglied nicht übersteigen.
- (4) Nachgewiesene und berechtigte Aufwendungen sind nur in tatsächlich entstandener Höhe zu vergüten.
- (5) Der (geschäftsführende) Vorstand entscheidet über abzuschließende Versicherungen, die im Interesse des Vereins liegen.
- (6) Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen seinen Mitgliedern und Gästen gegenüber nicht für Unfälle oder Diebstähle bei seinen Veranstaltungen an den jeweiligen Veranstaltungsorten oder in Räumlichkeiten des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederhauptversammlung, wenn ein vom (geschäftsführenden) Vorstand bzw. von einem Viertel der Ordentlichen Mitglieder eingebrachter entsprechender Antrag bestätigt wird oder im Liquidationsfall. Für die Auflösung werden mindestens zwei Liquidatoren ernannt, die gemeinsam die Abwicklung der Geschäfte vornehmen.
- (2) Finden sich mindestens 7 Mitglieder, die den bisherigen Verein weiterführen wollen, so kann eine Auflösung nicht erfolgen. Ist dies nicht der Fall, dann erfolgt die Abwicklung des Vereins unabhängig von einer möglichen Neugründung von Interessengruppen, die die bisherigen Vereinsziele ggf. weiterführen wollen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten die verbleibenden finanziellen Mittel zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Sie sind nach Abstimmung mit dem Finanzamt zu diesem Zweck dem Botanischen Garten und Museum Berlin - Dahlem zu übergeben.
- (4) Die im Vereinsbestand vorhandenen und als solche gekennzeichneten Leihgaben der Deutschen Kakteen-Gesellschaft (DKG), von Mitgliedern bzw. anderen Einzelpersonen oder Institutionen sind vollständig und dokumentiert zurückzugeben.
- (5) Das Sachvermögen wird mit der Auflösung des Vereins der Deutschen Kakteen-Gesellschaft (DKG) treuhänderisch mit der Maßgabe übergeben, es bei einer Neugründung einer Berliner Ortsgruppe der DKG an diese wieder auszuhändigen.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wird mit dem Datum der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Im Zeitraum bis zur Eintragung wird auf Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins bereits weitgehend nach den Satzungsbestimmungen verfahren. Die Arbeitsrichtlinien des Vorgängers des Vereins 'Kakteenfreunde Berlin' verlieren damit ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wird von folgenden Personen, die Mitglieder des Vereins der Kakteenfreunde Berlin sein wollen, angenommen und mit den nachfolgenden Unterschriften bestätigt:

Herausgeber:

Kakteenfreunde Berlin e.V.
„Curt Backeberg“ – Stammgruppe der DKG

1. Vorsitzender:
Dr. Thomas Engel
Nettgendorf
Klinkenmühler Straße 5
14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon: 033732 - 40 939
Mail: Engel-Dr-T@t-online.de

Homepage des Vereins: www.kakteenfreunde-berlin.de

© Berlin, Dezember 2002 und 2015